

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 65. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung der Geschäftsordnung des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3e SGB V beschließt der ergänzte Bewertungsausschuss eine Geschäftsordnung, in der er Regelungen zur Arbeitsweise des ergänzten Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses, insbesondere zur Geschäftsführung und zur Art und Weise der Vorbereitung seiner Beschlüsse, Analysen und Berichte trifft.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 65. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen in seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Die Änderung in Nr. 1 soll den Trägerorganisationen in Ausnahmefällen die Möglichkeit geben, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) Sitzungen des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses als Videokonferenz durchführen zu können.

Zusätzlich regelt der Beschluss in Nr. 2, dass bei Beschlussverfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung, bei denen der Beschluss bei besonderer Eilbedürftigkeit vor Abschluss des Unterschriftenverfahrens veröffentlicht werden kann, die Mitteilung der Geschäftsführung zum Zustandekommen des Beschlusses zu dem Datum erfolgt, an dem die Zustimmungen der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder zum Beschluss und zur sofortigen Veröffentlichung in Textform der Geschäftsführung vorliegen.

3. Inkrafttreten

Nach § 87 Abs. 3e Satz 2 SGB V bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Insofern regelt Buchstabe B) des Beschlusses, dass die Änderungen in der Geschäftsordnung erst nach dem Vorliegen der Genehmigung in Kraft treten.